

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
Tel. 08106 32754  
Email: arnd\_rueter@web.de

EINSCHREIBEN

Sozialgericht München  
- 17. Kammer -  
Richelstraße 11  
80634 München

Vaterstetten, 24.05.2020

Az. **S 17 KR 2046/19**

Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, vertr. d.d. Direktor d. Direktion München

Betreff: Ihre zwei Schreiben vom 19.05.2020

Sehr geehrte Frau RichterIn Wagner-Kürn,

Sie haben mir mit Begleitschreiben vom 19.05.2020 den Schriftsatz der Beklagten vom 11.05.2020 zukommen lassen.

In diesem schreibt die Beklagte „**um Hinweis wird gebeten**“. Seltsam genug, dass die Beklagte das neutrale Sozialgericht um Hinweis bittet.

Aber nun ja, Sie haben ja mit der Postzustellung vom 22.05.2020 mit Ihrem Beschluss zur „Beiladung der Pflegekasse bei der AOK Bayern“ durchaus einen nachvollziehbaren Hinweis gegeben zur Bemerkung der AOK Pflegekasse „Von der Kammer wurde **bisher kein Aktenzeichen** für die jetzt noch strittige Beitragsfestsetzung der Pflegeversicherungsbeiträge vergeben“.

Allerdings gibt es im Schreiben der Beklagten weitere Bemerkungen, die ebenfalls einen „Hinweis“ verdienen:

1) Das Schreiben wurde unterzeichnet von einer Frau „Lang“. Bisher ist diese Birgitta Lang in Erscheinung getreten als Mitarbeiterin der „Widerspruchsstelle der Direktion München der AOK Bayern“ oder als „Prozessbeauftragte“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_23302\]](#), Klagebegründung Kap. 1.5 und 2.2 [\[IG\\_K-SG\\_23308\]](#), [\[IG\\_K-SG\\_23310\]](#)).

Hier nun ist sie (ohne i.A. / i.V. / ppa.) die gesetzliche Vertretung der AOK Pflegekasse bei der Direktion München. Ich würde sagen, das ist nicht nur eine Missachtung jeglichen Zeichnungsrechts, sondern auch Ausdruck eines völlig ungebremsten Größenwahns.

2) Frau Lang schreibt weiter: „Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren des Sozialgerichts München mit dem Az. S 17 KR 2046/19 hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge durch das Bayerische Landessozialgericht entschieden wurde.“

Die ach so tüchtige und wichtige Frau Lang wird offensichtlich innerhalb der AOK nicht für besonders würdig gehalten mit Informationen versorgt zu werden, sonst wüsste sie doch wohl von meinem Schreiben vom 31.03.2020 an: den Widerspruchsausschuss der Direktion München, den Vorstand der AOK Bayern, die Justiziarin Sabina Liegl aus der AOK Zentrale, dem Service Team 5 der AOK Bayern (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2362\]](#)). Ich zitiere:

„Am 21.11.2019 fand vor dem Bayerischen Landessozialgericht die mündliche Verhandlung meiner am 03.09.2017 eingereichten Berufungsklage (Az. L 4 KR 568/17) statt, an welcher Ihre Frau Dr. Wimmer teilnahm (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23035\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23036\]](#)).

In „Vorbereitung“ auf diese mündliche Verhandlung hat Ihre Justiziarin Sabina Liegl am 12.11.2019 eine Liste mit Bescheiden, Widersprüchen und Widerspruchsbescheiden an das Bayer. LSG gesandt; wohl in der Hoffnung das Gericht würde sozusagen mit hartem Schnitt all diese Dinge zum Wohlgefallen der AOK beenden (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23030\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23031\]](#)).

Hat es aber nicht, sondern die Richter haben sich 39 Verfahrensfehler (Missachtung der Gesetze SGG und ZPO), eine Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), 115 Rechtsbeugungen (nach §12 StGB Verbrechen), drei unmittelbare und drei mittelbare Verfassungsbrüche geleistet und das alles nur, um Ihrem Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB) ein „Deckmäntelchen“ umzuhängen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23032\]](#) bis [\[IG\\_K-LG\\_23034\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23036\]](#) bis [\[IG\\_K-LG\\_23041\]](#)).

Hinzu kommt, dass das sog. Urteil aus zwei Gründen rechtsungültig ist. Es dürfte sich also nicht um eine Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts handeln, sondern um die geballte Vorführung von Rechtsbrüchen durch die Richter des 4. Senats (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2362\]](#)), von denen die 115 Rechtsbeugungen lt. § 12 StGB als Verbrechen bezeichnet werden.

**3)** In besagtem Berufungsverfahren L 4 KR 568/17 hat in der mündlichen Verhandlung am 21.11.2019 vor dem 4. Senat des Bayer. Landessozialgerichts die **Vertreterin der AOK Bayern Frau Dr. Wimmer** auf die folgenden **Vorhaltungen** aus dem am 12.11.2019 schriftlich eingereichten und am 21.11.2019 mündlich vorgetragenen **Beweisantrag** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23028\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23032\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23033\]](#)):

„Die **rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung** sind also, ungeachtet eines „institutionellen Bezugs“ [...] **nicht erfüllt**.

Wenn die **Beklagte** Gegenteiliges behaupten will, **muss sie folgende Beweisdokumente vorlegen**

1. **Novierung des Anstellungsvertrages und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber **und**
3. **Nachweis** Zahlung aus Vermögen des Arbeitgebers.

**Da die Beklagte keinen einzigen Beweis vorlegen konnte und kann und die Verbeitragung von privatem Vermögen des Klägers versucht mit unwahren Behauptungen zu begründen; erfüllt dies den Straftatbestand „Betrug“ nach § 263 StGB.**

**Hinzu kommt, dass dieser Betrug nicht nur am Kläger, sondern an einer großen Anzahl der insgesamt ca. 6 Mio Betrogenen begangen wird, wodurch § 263 (3) Punkt 2 StGB erfüllt ist.**

Deshalb hat der Kläger den Verantwortlichen der AOK Bayern per Tatsachenfeststellung den „**Betrug in besonders schwerem Fall**“ (§ 263 StGB) vorgeworfen. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG\\_K-KK\\_2351\]](#)).

Die Hauptverantwortlichen sind die Mitglieder des AOK-Vorstandes; rechtlich verantwortlich sind aber auch die die AOK rechtlich vertretenden Justiziare und die ebenfalls adressierten Mitglieder des Widerspruchsausschusses der AOK Direktion München. Die hier anwesenden Vertreter der AOK“ [\[also hier Frau Dr. Wimmer\]](#) „zählen ebenfalls zu den rechtlich Verantwortlichen, denn sie sind ja mit Vollmacht ausgestattet. Sie sind überdies definitiv durch den Vorstand der AOK Bayern informiert, sodass am **Vorsatz** keinerlei Zweifel bestehen kann.

Die Nichtreaktion der AOK-Verantwortlichen wertet der Kläger als Schuldeingeständnis.“

wie folgt reagiert:

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG\\_K-LG\\_23039\]](#) Rn.56).

Mehr ist der Frau Dr. Wimmer auf die Feststellung ihrer Mitwirkung am **Betrug in besonders schwerem Fall** nicht eingefallen.

Der **Amtsermittlungsgrundsatz** (auch *Untersuchungsgrundsatz*, *Inquisitionsmaxime*, *Amtsermittlungspflicht*, *Amtsauflärungspflicht*) besagt, dass ein Gericht oder eine Behörde verpflichtet ist, den Sachverhalt, der einer Entscheidung zugrunde gelegt werden soll, von Amts wegen, d. h. **ohne Antrag**

eines Betroffenen oder unabhängig davon, zu untersuchen.

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialgerichtsbarkeit>)

„Die Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen besteht in jeder Lage des Verfahrens. Die Aufklärungspflicht in dem Zeitraum vor der mündlichen Verhandlung ist vom Gesetzgeber ausdrücklich in § 106 geregelt worden. Innerhalb der mündlichen Verhandlung kann eine Sachaufklärung maßgeblich mittels einer **Beweisaufnahme** erfolgen, für die § 118 dem Sozialgericht nahezu das gesamte Instrumentarium der ZPO zur Verfügung stellt.“

„Die Beweislastverteilung bestimmt sich immer nach dem Regelungsgefüge der für den Rechtsstreit maßgebenden Norm ([...]). Es gibt wegen § 103 zwar keine subjektive Beweisführungslast, wohl aber eine **objektive Beweislast** ([...]). **Im Grundsatz trägt den Nachteil derjenige, der mit der – letztlich nicht erwiesenen – Tatsache einen Anspruch** oder aber eine Einrede **begründen wollte.**“

(SGB Office Professional\_Jansen\_Normenkette zum SGG § 103\_Untersuchungsgrundsatz ist Officialmaxime des sozialgerichtlichen Verfahrens; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG\\_O-JU\\_009\]](#); Rz. 2, 3)

Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt, dass sowohl die Beklagte als auch das Gericht diesen Grundsatz zu befolgen haben. Es folgt weiter daraus, dass sie dies auch ohne Beweisantrag zu tun hätten. Es geht aber auch daraus hervor, dass **in erster Linie der AOK Bayern als Anspruchstellerin diese Beweislast zukommt.**

Das Urteil vom 22.01.2014 der 39. Kammer des **SG Dortmund (Az. S 39 KR 1585/13)** bringt es treffend auf den Punkt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Link [\[IG\\_O-SG\\_0001\]](#)):

„Die beklagte [...] habe unter Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes lediglich unterstellt, dass es sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung handele. Es fehle an jeglicher Ermittlung zum Berufsleben der Klägerin und zur Ausgestaltung des Versicherungsvertrages.“ „Die Beklagte [ist] im Mindestmaß verpflichtet [...], den zugrunde liegenden Versicherungsvertrag anzufordern und dessen Inhalt einschließlich etwaiger Nebenabreden zur Kenntnis zu nehmen.“ „Da die Klägerin **ein Anrecht darauf habe, dass ein Sozialleistungsträger sämtliche gebotenen Ermittlungen durchführe, bevor sie gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehme**, erscheine es als sachdienlich, den Beitragsbescheid aufzuheben. Dies bedeute, dass die Rechtsgrundlage für eine Beitragserhebung zumindest einstweilen entfallen sei und entrichtete Beiträge der Klägerin zu erstatten seien.“

Die erste Satz im Schreiben vom 11.05.2020 lautet also korrekt:„die Beklagte [hält] auch in Kenntnis des neuerlichen Vorbringens der Klägerseite vom 14.04.2020 an ihrer **Unrechtsauffassung fest**“. Sie besteht auf ihrem „Recht“, dass ihr nun nach über 16 Jahren staatlich organisiertem Massenbetrug ein **Gewohnheitsrecht auf Betrug im besonders schwerem Fall** zusteht.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Dr. Arnd Rüter

eines Betroffenen oder unabhängig davon, zu untersuchen.

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialgerichtsbarkeit>)

„Die Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen besteht in jeder Lage des Verfahrens. Die Aufklärungspflicht in dem Zeitraum vor der mündlichen Verhandlung ist vom Gesetzgeber ausdrücklich in § 106 geregelt worden. Innerhalb der mündlichen Verhandlung kann eine Sachaufklärung maßgeblich mittels einer **Beweisaufnahme** erfolgen, für die § 118 dem Sozialgericht nahezu das gesamte Instrumentarium der ZPO zur Verfügung stellt.“

„Die Beweislastverteilung bestimmt sich immer nach dem Regelungsgefüge der für den Rechtsstreit maßgebenden Norm ([...]). Es gibt wegen § 103 zwar keine subjektive Beweisführungslast, wohl aber eine **objektive Beweislast** ([...]). **Im Grundsatz trägt den Nachteil derjenige, der mit der – letztlich nicht erwiesenen – Tatsache einen Anspruch** oder aber eine Einrede **begründen wollte.**“

(SGB Office Professional\_Jansen\_Normenkette zum SGG § 103\_Untersuchungsgrundsatz ist Officialmaxime des sozialgerichtlichen Verfahrens; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [JIG\\_O-JU\\_009](#); Rz. 2, 3)

Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt, dass sowohl die Beklagte als auch das Gericht diesen Grundsatz zu befolgen haben. Es folgt weiter daraus, dass sie dies auch ohne Beweisantrag zu tun hätten. Es geht aber auch daraus hervor, dass **in erster Linie der AOK Bayern als Anspruchstellerin diese Beweislast zukommt.**

Das Urteil vom 22.01.2014 der 39. Kammer des **SG Dortmund (Az. S 39 KR 1585/13)** bringt es treffend auf den Punkt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Link [JIG\\_O-SG\\_0001](#)):

„Die beklagte [...] habe unter Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes lediglich unterstellt, dass es sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung handele. Es fehle an jeglicher Ermittlung zum Berufsleben der Klägerin und zur Ausgestaltung des Versicherungsvertrages.“ „Die Beklagte [ist] im Mindestmaß verpflichtet [...], den zugrunde liegenden Versicherungsvertrag anzufordern und dessen Inhalt einschließlich etwaiger Nebenabreden zur Kenntnis zu nehmen.“ „Da die Klägerin **ein Anrecht darauf habe, dass ein Sozialleistungsträger sämtliche gebotenen Ermittlungen durchführe, bevor sie gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehme**, erscheine es als sachdienlich, den Beitragsbescheid aufzuheben. Dies bedeute, dass die Rechtsgrundlage für eine Beitragserhebung zumindest einstweilen entfallen sei und entrichtete Beiträge der Klägerin zu erstatten seien.“

Die erste Satz im Schreiben vom 11.05.2020 lautet also korrekt: „die Beklagte [hält] auch in Kenntnis des neuerlichen Vorbringens der Klägerseite vom 14.04.2020 an ihrer **Unrechtsauffassung fest**“. Sie besteht auf ihrem „Recht“, dass ihr nun nach über 16 Jahren staatlich organisiertem Massenbetrug ein **Gewohnheitsrecht auf Betrug im besonders schwerem Fall** zusteht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Arnd Rüter

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025407 6101 26.05.20 14:12  
Sendungsnummer: RT 8868 7004 8DE  
Einschreiben

*S. Müller*



Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit der Post mobil App scannen  
oder unter [www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus)

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

